

3. Änderungssatzung zur Satzung der Samtgemeinde Gellersen über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Samtgemeinde Gellersen (Abgabensatzung für Abwasserbeseitigung)

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 08.02.2024 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt 2024 Nr. 9), der §§ 5, 6 und 8 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.04.2017 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 121), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 589) und § 6 Abs. 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Wasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 69), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 16.12.2021 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 911), hat der Rat der Samtgemeinde Gellersen in seiner Sitzung am 17.06.2024 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Artikel I

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14 Gebührenmaßstab

- (1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die im Erhebungszeitraum gem. § 18 in die zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit für die Gebühr ist 1 m³ Abwasser.
- (2) Als in die öffentliche Abwasseranlage gelangt gelten
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge,
 - b) die dem Grundstück aus privaten Wasserversorgungsanlagen (z.B. aus Brunnen etc.) zugeführte und durch Wasserzähler ermittelte Wassermenge
 - c) die auf dem Grundstück sonst (z.B. aus Regenwassernutzungsanlagen etc.) zugeführte und gesammelte Wassermenge
 - d) die tatsächlich eingeleitete Abwassermenge bei Bestehen einer Abwassermesseinrichtung.

Die Berechnung der Wassermenge erfolgt auf Grundlage der Angaben des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd bzw. bei Regenwassernutzungsanlagen, etc. (Buchstabe c) vom Abwassergebührenpflichtigem glaubhaft nachgewiesenen Wassermenge.
- (3) Hat ein Wasserzähler oder eine Abwassermesseinrichtung nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wasser- bzw. Abwassermenge von der Samtgemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauches oder der Einleitungsmenge des vorherigen Erhebungszeitraums und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben der/des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (4) Wassermengen, nach Absatz 2 Buchstabe a und Buchstabe b, die nachweislich nicht in die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung gelangt sind, werden abgesetzt.

Der Nachweis gilt als erbracht, wenn die/der Gebührenpflichtige diese Wassermengen durch einen vom Wasserbeschaffungsverband Lüneburg-Süd bestellten sowie nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde im Rohrnetz fest installierten Wasserzähler (Absetzzähler) ermitteln lässt. Für die Zählerbeschaffung, Zählerablesung, Rechnungslesung, Überwachung der Eichfristen so-

wie den Zählerwechsel ist ein privatrechtlicher monatlicher Grundpreis zu zahlen. Der jeweils gültige Grundpreis kann dem Tarifblatt „allgemeine Tarife“ des Wasserbeschaffungsverbandes Lüneburg-Süd entnommen werden.

- (5) Möchte die/der Gebührenpflichtige einen anderen Zähler verwenden, so ist dessen Zulassung bei der Samtgemeinde zu beantragen. Zugelassen werden nur Zähler, für die die ordnungsgemäße Eichung durch das Eichamt oder eine andere staatlich anerkannte Prüfstelle nachgewiesen wird. Bei Zulassung des Zählers ist der ordnungsgemäße Einbau nach den Einbauvorschriften der Samtgemeinde (mit fester Aufputzmontage des Zählers mit Zählerbügel, Zählerverschraubung in einem frostfreien Raum und Verplombung des Zählers) durch Bescheinigung eines zugelassenen Wasserinstallationsfachbetriebes nachzuweisen.
- (6) Für den nach Abs. 5 beantragten im Rohrnetz fest installierten Absetzzähler erhebt die Samtgemeinde neben der Abwassergebühr nach § 15 für die Antragsbearbeitung, Genehmigung, Überwachung der Eichfristen, Zählerablesung, Abrechnung und Versendung der Gebührenbescheide eine Verwaltungsgebühr. Die Verwaltungsgebühr entsteht abweichend von § 17 erstmals mit Beginn des Monats, der auf den Monat des Einbaus des Absetzzählers folgt. Sie endet mit dem Monat, in dem der Absetzzähler ausgebaut wird.
- (7) Für die Antragsbearbeitung, Zählerablesung, Rechnungslegung sowie Überwachung der Eichfristen der Absetzzähler nach Abs. 5 und 6 erhebt die Samtgemeinde eine Gebühr von **2,70 €** pro Monat.
- (8) Wasserzähler für private Wasserversorgungsanlagen gemäß Absatz 2 Buchstabe b sind vor Inbetriebnahme der Anlage einzubauen. Für die Ermittlung der Wassermengen und die damit verbundenen Gebühren gelten die Absätze 4 und 5 entsprechend.
- (9) Sofern die Samtgemeinde auf Messeinrichtungen nach Absatz 2 Buchstabe b. und Buchstabe d. sowie Absatz 4 verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen die Vorlage prüfbarer Unterlagen verlangen. Insbesondere kann die Samtgemeinde auf Kosten der/ des Gebührenpflichtigen Gutachten zur Ermittlung der Wassermengen anfordern. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können. Geschätzt wird auch, wenn die Ablesung des Wasserzählers nicht durch die Gebührenschuldnerin/ den Gebührenschuldner ermöglicht wird.

Artikel II

Die Satzung tritt am 01.07.2024 in Kraft.

Reppenstedt, den 17.06.2024

.....
Gärtner
Samtgemeindebürgermeister